

RS OGH 1970/12/22 8Ob281/70, 2Ob515/78, 2Ob513/79, 8Ob542/85, 1Ob679/86, 7Ob544/92, 8Ob614/93, 1Ob63

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1970

Norm

EO §141

ABGB §881 IA

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1299 A3

LBG §9 Abs1 Z2

Rechtssatz

Der Sachverständige ist einem Dritten gegenüber haftbar, wenn der Besteller für den Sachverständigen erkennbar gerade die Interessen des Dritten mitverfolgte.

Anmerkung

Siehe dazu auch RS0106433

Entscheidungstexte

- 8 Ob 281/70
Entscheidungstext OGH 22.12.1970 8 Ob 281/70
Veröff: SZ 43/236
- 2 Ob 515/78
Entscheidungstext OGH 22.06.1978 2 Ob 515/78
- 2 Ob 513/79
Entscheidungstext OGH 31.05.1979 2 Ob 513/79
- 8 Ob 542/85
Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 542/85
Beisatz: In diesem Fall liegt ein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor. (T1)
Veröff: RdW 1985,306
- 1 Ob 679/86
Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 679/86
Veröff: SZ 60/2 = EvBl 1987/117 S 441 = JBl 1987,308
- 7 Ob 544/92

Entscheidungstext OGH 23.04.1992 7 Ob 544/92

Beisatz: Dass der Gutachter weiß, dass seine Stellungnahme verbreitet werden soll, genügt im Zweifel nicht (RdW 1985,306). (T2)

- 8 Ob 614/93

Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 614/93

Auch

- 1 Ob 637/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 637/94

Auch; Beisatz: Hier: Steuerberater (T3)

- 7 Ob 513/96

Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 513/96

Beis wie T1; Beisatz: Den Sachverständigen trifft eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Disposition bilden werde. (T4)

Veröff: SZ 69/258

- 1 Ob 79/00z

Entscheidungstext OGH 13.06.2000 1 Ob 79/00z

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Die Vermögensinteressen des Erstehers im Zwangsversteigerungsverfahren werden vom Schutzzweck der Normen, die der zur Bewertung des Exekutionsobjekts gerichtlich bestellte Sachverständige zu beachten hat, erfasst. (T5)

Veröff: SZ 73/96

- 5 Ob 18/00h

Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 18/00h

Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Haftung des in einem Strafverfahren gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber einem Zeugen des Strafverfahrens. (T6)

- 7 Ob 273/00y

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 273/00y

Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Haftung eines Gutachters, der im Auftrag des Treuhänders tätig war, gegenüber dem Treugeber. (T7)

- 6 Ob 81/01g

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 81/01g

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Welche diese in den Schutzbereich des Verpflichtungsverhältnisses einzubeziehenden dritten Personen sind, für die die Auskunft die geeignete Vertrauensgrundlage darstellen und denen sie als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, insbesondere aber danach, für welchen Zweck das Gutachten erstattet wurde. Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind.

Mögliche Kreditgeber oder Käufer genügen (so schon SZ 69/258). (T8)

- 9 Ob 67/03y

Entscheidungstext OGH 05.05.2004 9 Ob 67/03y

Beis wie T4; Beisatz: Die Beantwortung der Frage, ob die Interessen eines Dritten mit der Gutachtenserstattung verfolgt werden, richtet sich im Besonderen danach, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. (T9)

- 3 Ob 67/05g

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 67/05g

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Geschützt ist der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Vertrag kann sich die Beurteilung nach der Verkehrsübung richten. (T10)

- 6 Ob 39/06p

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 39/06p

Beisatz: Die Prüfung der Sacheinlage dient nur den Interessen der Gesellschaft, deren Gläubiger und allenfalls Dritter, nicht aber auch derjenigen des Einbringlers. Aus diesem Grund kommt auch eine Haftung des Sacheinlageprüfers gegenüber dem Sacheinleger nicht in Betracht. (T11)

Veröff: SZ 2006/35

- 2 Ob 191/06m
Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 191/06m
Beis wie T4; Beis wie T10; Beisatz: Der von einem Kaufinteressenten an einen ÖAMTC-Zweigverein erteilte Auftrag zur Durchführung eines „Ankaufstests“ berührt keine schutzwürdigen Interessen des außerhalb dieses Vertragsverhältnisses stehenden klagenden Autohändlers. (T12)
- 1 Ob 78/07p
Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 78/07p
Auch; Beis wie T10 nur: Geschützt ist der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. (T13)
- 2 Ob 128/09a
Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 128/09a
- 3 Ob 79/10d
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 79/10d
Beis wie T4; Beis wie T13; Veröff: SZ 2010/92
- 7 Ob 77/11s
Entscheidungstext OGH 07.09.2011 7 Ob 77/11s
Auch; Beis wie T8 nur: Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind. Mögliche Kreditgeber oder Käufer genügen. (T14)
- 9 Ob 20/12z
Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 20/12z
Auch; Beis wie T4; Beis wie T9; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Schätzgutachten für die Inventarisierung im Verlassenschaftsverfahren. (T15)
- 9 Ob 56/11t
Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t
Auch; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T9; Beis ähnlich wie T13; Beisatz: Hier: Haftung für Schätzgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren. (T16)
Veröff: SZ 2012/58
- 1 Ob 67/12b
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 67/12b
Auch
- 1 Ob 91/12g
Entscheidungstext OGH 19.09.2012 1 Ob 91/12g
Auch; Beis wie T13
- 1 Ob 171/12x
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 171/12x
Auch; Beis wie T6
- 6 Ob 141/16b
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 141/16b
Beis wie T13; Beis ähnlich wie T14
- 4 Ob 245/18k
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 245/18k
- 8 Ob 96/19d
Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 96/19d
Beisatz: Die Sachverständigenhaftung wird allerdings auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten gestützt, zumal die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in jenen Fällen an ihre Grenzen stößt, in denen der Vertragspartner des Sachverständigen und der Dritte gegenläufige Interessen verfolgen. (T17)
- 6 Ob 239/20w
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w
Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Rechtsverteidigungskosten eines getäuschten Investors, der beim Weiterverkauf von Aktien die ihm erteilte Fehlinformation im Vertrauen auf deren Richtigkeit weitergegeben und damit selbst

scheinbare Täuschungshandlungen gesetzt hätten. (T18)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0017178

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at